



Merkblatt

Einbringung von Personal und Sachleistungen im Programm Förderung von Wissens- und Technologietransfer

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers (WTT) nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) können mit bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten gefördert werden, da sie keine Beihilfen darstellen. Der Förderanteil aus Mitteln des EFRE beträgt in der Regel 40 % der zuwendungsfähigen Kosten und Ausgaben. Eine Förderung kann ergänzend zu den Mitteln des EFRE auch aus Mitteln des Landes Hessen erfolgen.

Je nach thematischer Schwerpunktsetzung wird bei WTT-Vorhaben vom Antragsteller eine Eigenbeteiligung bei der Finanzierung des Vorhabens von bis zu 60 % erwartet. Diese kann aus Eigenmitteln des Antragstellers, im Rahmen einer Kofinanzierung durch andere Förderprogramme oder durch das direkte Einbringen von Personal und/oder Sachleistungen in das Vorhaben erfolgen.

Einbringung von Personal

Personal, welches direkt beim Antragsteller beschäftigt ist und im Vorhaben tätig wird, kann zur Finanzierung des Eigenanteils eines Vorhabens eingebracht werden. Die entsprechenden Mitarbeitenden werden anhand von Standardeinheitskosten (siehe Merkblatt „Abrechnung von Personalkosten- Standarteinheitskosten und Leistungsgruppen“) einer Leistungsgruppe zugeordnet und erhöhen die zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten eines Vorhabens entsprechend ihrer eingebrachten Arbeitsstunden. Die Finanzierung dieser Personalkosten muss nicht nachgewiesen werden.

Beispiel:

- In einem WTT-Vorhaben sollen drei Mitarbeitende (MA) arbeiten. Einer der MA ist bereits beim Antragsteller angestellt, zwei weitere werden für das Vorhaben neu eingestellt.
- Die Arbeitsleistung aller drei MA wird als zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten des Vorhabens anerkannt. Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden anhand der Standardeinheitskosten und ihrer einzubringenden Arbeitsstunden berechnet.
- Auf die zuwendungsfähigen Personalkosten des Vorhabens kommen 15 % als Gemeinkostenpauschale, welche die zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten weiter erhöhen.
- Es soll eine EFRE-Förderung von 40 % und ergänzend eine Förderung aus Mitteln des Landes Hessen von 10 % beantragt werden.

Beispielrechnung:

Ausgabenplan	Zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten
Personalkosten ¹	200.000 €
Gemeinkostenpauschale ²	30.000 €
Sachkosten	0 €
Summe	230.000 €

Die gesamte Finanzierung des Vorhabens muss dargestellt werden.

Finanzierungsplan	Finanzierung
Förderung aus dem EFRE (bis zu 40 %)	92.000 € (40 %)
Förderung durch das Land Hessen	23.000 € (10 %)
Eigenmittel (Eigenanteil in Prozent)	115.000 € (50 %)
→ Personalkosten und Gemeinkostenpauschale (50 %) (zur Finanzierung kein weiterer Nachweis erforderlich)	115.000 €
Summe	230.000 €

Somit ist das Vorhaben mit Hilfe der Eigenmittel und Eigenleistungen, des EFRE und Mitteln des Landes Hessen finanziert.

¹ siehe Merkblatt „Abrechnung von Personalkosten- Standarteinheitskosten und Leistungsgruppen“

² Gemeinkosten werden pauschal in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten als förderfähig anerkannt. (Siehe Merkblatt „Übersicht Gemeinkostenpauschale“)

Einbringung von Sachleistungen

Sachleistungen können in Form einer Bereitstellung von Waren, Grundstücken und Immobilien nach den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Finanzierung des Eigenanteils eines Vorhabens eingebracht werden.

Als Sachleistungen gelten alle Waren, Grundstücke und Immobilien, für die im Rahmen des Vorhabens keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt.

Für die Anerkennung von Sachleistungen gelten folgende Bedingungen:

- a. Beim Abschluss des Vorhabens muss die gewährte Zuwendung kleiner oder gleich den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen sein
- b. der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den marktüblichen Kosten
- c. der Wert von Waren muss unabhängig bewertet und überprüft werden können (z.B. durch Einschätzung von Sachverständigen)
- d. bei Grundstücken oder Immobilien muss der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden (zum Beispiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer, ...)
- e. bei Grundstücken oder Immobilien ist nur jener Betrag zuwendungsfähig, der einen Höchstbetrag von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens nicht überschreitet. Für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %.

Beispiel:

- In einem WTT Vorhaben sollen zwei neue MA arbeiten.
- Die Arbeitsleistung aller MA wird als zuwendungsfähige Personalkosten anerkannt und anhand der Standardeinheitskosten und ihrer einzubringenden Arbeitsstunden berechnet.
- Auf die sich daraus ergebenden zuwendungsfähigen Personalkosten des Vorhabens kommen 15 % als Gemeinkostenpauschale dazu, welche die zuwendungsfähigen Ausgaben weiter erhöht.
- Für die Durchführung des Vorhabens werden drei Geräte (Sachkosten) benötigt.
 - Laborgerät 1 soll aus dem Bestand für die Vorhabendauer von zwei Jahren zu 25% im Vorhaben eingesetzt werden. Die Sachkosten sind die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (lineare Abschreibung). Die Abschreibung beträgt insgesamt 40.000 € p.a. Das ergibt 20.000 € zuwendungsfähige Ausgaben auf das Gesamtvorhaben.
 - Laborgerät 2 wird ebenfalls aus dem Bestand in das Vorhaben eingebracht. Es soll zu 100 % in das Vorhaben eingebracht werden und wird darüber hinaus für den Rest seiner Lebensdauer für den Wissens- und Technologietransfer eingesetzt. Die Sachkosten entsprechen daher dem Restwert. Der Restwert von 50.000 € ist vollständig zuwendungsfähig, solange die zweckmäßige Weiterverwendung nach Projektabschluss sichergestellt ist.
 - Laborgerät 3 muss neu angeschafft werden und soll nach Abschluss des Fördervorhabens für den Rest seiner Lebensdauer für den Wissens- und Technologietransfer weiterverwendet werden. Der Kaufpreis beträgt 60.000 € und ist vollständig zuwendungsfähig, solange die zweckmäßige Weiterverwendung nach Projektabschluss sichergestellt ist.
- Es soll eine EFRE-Förderung von 40 % beantragt werden.

Beispielrechnung:

Ausgabenplan	Zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten
Personalkosten ³	100.000 €
Gemeinkostenpauschale ⁴	15.000 €
Sachkosten (z.B. Geräte, Maschinen, Ausrüstung, ext. Dienstleistungen) Laborgerät 1 (Wird aus Bestand eingebracht. 20.000 €) Laborgerät 2 (Wird aus Bestand eingebracht. 50.000 €) Laborgerät 3 (Neuanschaffung. 60.000 €)	130.000 €
Summe	245.000 €

Die gesamte Finanzierung des Vorhabens muss dargestellt werden.

Finanzierungsplan	Finanzierung
Förderung aus dem EFRE (bis zu 40 %)	98.000 € (40 %)
Eigenmittel (Eigenanteil in Prozent)	147.000 € (60 %)
→ Personalkosten und Gemeinkostenpauschale (60 %) (zur Finanzierung kein weiterer Nachweis erforderlich)	69.000 €
→ Abschreibung Laborgerät 1 und Restwert Laborgerät 2 (60 %) (Nachweis des Restwerts der eingebrachten Geräte erforderlich)	42.000 €
→ Sachkosten Kauf Laborgerät 3 (60 %) (Nachweis der notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung erforderlich)	36.000 €
Summe	245.000 €

Somit ist das Vorhaben mit Hilfe der Eigenmittel, Eigenleistungen und des EFRE finanziert.

Bei Antragstellung sind lediglich Mittel in Höhe von 36.000 € nachzuweisen (z.B. durch Barmittel, Kredit, Cashflow, usw.).

Sollte zur Durchführung des Vorhabens ein höherer Förderanteil erforderlich sein, können zusätzlich zu den EFRE-Mitteln z.B. auch Mittel des Landes Hessen zur Kofinanzierung beantragt werden.

³ siehe Merkblatt „Abrechnung von Personalkosten- Standarteinheitskosten und Leistungsgruppen“

⁴ Gemeinkosten werden pauschal in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten als förderfähig anerkannt. (Siehe Merkblatt „Übersicht Gemeinkostenpauschale“)

Ergänzende Förderung aus Landesmitteln

Zusätzliche Landesmittel können den Anteil der öffentlichen Förderung erhöhen. Beispielsweise ist im Themenschwerpunkt Digitalisierung für Vorhaben, die sich mit dem Wissens- und Technologietransfer digitaler Technologien befassen, zusätzlich zu dem EFRE-Anteil von 40 % eine Förderung aus Landesmitteln des Förderprogramms Distr@I in Höhe von 40 % vorgesehen.

Beispielrechnung einer ergänzenden Finanzierung aus dem Förderprogramm Distr@I:

Ausgabenplan	Zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten
Personalkosten	600.000 €
Gemeinkostenpauschale ⁵	90.000 €
Sachkosten (z.B. Geräte, Maschinen, Ausrüstung, ext. Dienstleistungen)	130.000 €
Laborgerät 1 (Wird aus Bestand eingebracht. 10.000 €)	
Laborgerät 2 (Wird aus Bestand eingebracht. 25.000 €)	
Laborgerät 3 (Neuanschaffung. 50.000 €)	
Externe Programmierung (Dienstleistung. 45.000 €)	
Summe	820.000 €

Die gesamte Finanzierung des Vorhabens muss dargestellt werden.

Finanzierungsplan	Finanzierung
Förderung aus dem EFRE (bis zu 40 %)	328.000 € (40 %)
Förderung durch das Land Hessen	328.000 € (40 %)
Eigenmittel (Eigenanteil in Prozent)	164.000 € (20 %)
➔ Personalkosten und Gemeinkostenpauschale (20 %) (zur Finanzierung kein weiterer Nachweis erforderlich)	138.000 €
➔ Abschreibung Laborgerät 1 und Restwert Laborgerät 2 (20 %) (Nachweis des Restwerts der eingebrachten Geräte erforderlich)	7.000 €
➔ Sachkosten Kauf Laborgerät 3 (20%) (Nachweis der notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung erforderlich)	10.000 €
➔ Sachkosten für Vergabe an externen Dienstleister (20%) (Plausibilisierung der geplanten Kosten in der Projektbeschreibung)	9.000 €
Summe	820.000 €

Somit ist das Vorhaben mit Hilfe der Eigenmittel und Eigenleistungen, des EFRE und Mitteln des Landes Hessen finanziert.

Bei Antragstellung sind lediglich Mittel in Höhe von 10.000 € nachzuweisen (z.B. durch Barmittel, Kredit, Cashflow, usw.).

⁵ Gemeinkosten werden pauschal in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten als förderfähig anerkannt. (Siehe Merkblatt „Übersicht Gemeinkostenpauschale“)

Hinweise zur Antragstellung

Mit der Vorhabenbeschreibung sollten Sie bereits erläutern, welche Waren, Immobilien oder Gebäude Sie in das Vorhaben einbringen möchten. Auch sollten Sie den konkreten Einsatz im Vorhaben sowie den Umfang der Verwendung darlegen.

Bitte legen Sie außerdem in der Vorhabenbeschreibung oder auf einem ergänzenden Dokument als Anlage zum Förderantrag dar, weshalb der Wert der Sachleistungen, die in Ihrem Vorhaben voraussichtlich abgerechnet werden, den allgemein üblichen Marktwert unterschreitet oder ihm entspricht. Bei Waren, Immobilien oder Gebäuden müssen Sie im Laufe des Bewilligungsverfahrens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) das von einem unabhängigen Experten erstellte Wertgutachten einreichen.⁶

Im Finanzierungsbereich des Förderantrags im Kundenportal der WIBank tragen Sie bitte die entsprechenden Leistungen sowohl in den Ausgaben-, als auch in den Finanzierungsplan ein und kennzeichnen Sie diese als „Sachleistungen“. Dementsprechend werden diese Leistungen und deren Wert – in der jeweils anzuerkennenden Höhe – auch im Bewilligungsbescheid im Ausgabenplan und im Finanzierungsplan ausgewiesen.

Das Programm zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers ist ein gemeinsames Programm des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie der Hessischen Staatskanzlei - Ministerin für digitale Strategie und Entwicklung.

Ihr Kontakt bei der WIBank:

Birgitt Schönfeld
Tel.: +49 (611) 774 7318
E-Mail: birgitt.schoenfeld@wibank.de

Bei fachlichen Fragestellungen zu konkreten Vorhaben stehen die folgenden Kontakte der zuständigen Fachreferate zur Verfügung:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Jan Oliver Schmitt
Tel.: +49 (611) 815 2264
E-Mail: janoliver.schmitt@wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Terry Blake
Tel.: +49 (611) 32 163301
E-Mail: terry.blake@HMWK.Hessen.de

Hessische Staatskanzlei - Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung
Nicolas Bongs
Tel.: +49 (611) 32 114244
E-Mail: nicolas.bongs@digitales.hessen.de

⁶ Siehe auch Merkblatt „Förderung von Sachleistungen“